



**Elternverein
Frauenfeld**

Statuten

Elternverein Frauenfeld

Neufassung der Statuten der Gründungsversammlung vom 17. Juni 1975, mit den an den Jahresversammlungen vom 7. Mai 1979, 28. Mai 1984, 16. Mai 1988 und 17. September 1997 genehmigten Änderungen und Ergänzungen

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Elternverein Frauenfeld" besteht mit Sitz in Frauenfeld ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Wahrung der Interessen von Kindern, Eltern und Erziehern
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind
- Förderung der Information und Meinungsbildung über Erziehungsfragen
- Anregung zum Kontakt und Gedankenaustausch unter Eltern
- Führung einer Kleinkinder-Spielgruppe; im schöpferischen und musischen Spiel mit Gleichaltrigen soll die Entwicklung des Kindes gefördert werden

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Arbeitsgruppen
- d. die Rechnungsprüfungskommission

a) Die Vereinsversammlung

Art. 4

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 5

Der Vereinsversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission, Genehmigung des Budgets
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder; Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins

Art. 6

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, wenn nicht fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Art. 7

Bei den Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern, über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei den übrigen Traktanden gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Ehepaaren haben Frau und Mann je eine Stimme.

b) Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- ein bis zwei Beisitzer

Sie werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 9

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 51% des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen:

- Führung der Kleinkinder-Spielgruppe
- Wahl der Kleinkinder-Spielgruppenleiterinnen
- Festsetzung des Spielgruppenbeitrages
- Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Entscheidung über die Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Vertretung der Vereins nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied; im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfall der Präsident.

c) Die Arbeitsgruppen

Art. 11

Die Arbeitsgruppen werden gebildet aus mindestens zwei Mitgliedern des Elternvereins. Sie unterstehen dem Vorstand und werden von diesem gewählt. Bei Austritt gehen sämtliche Akten an den Vorstand zurück.

Art. 12

Der Arbeitsgruppe obliegen:

- Bearbeitung des zugeteilten Aufgabenbereichs
- Organisation eines bestimmten Projektes
- Koordination ihrer Arbeit mit derjenigen des Vorstandes

d) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie berichten über ihre Revisionstätigkeit an der Vereinsversammlung.

IV. Mitgliedschaft

Art. 14

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Statuten mittels eines schriftlichen Beitrittsgesuchs anerkennt. Die Eltern, deren Kinder die Kleinkinder-Spielgruppe besuchen, sind verpflichtet, dem Verein beizutreten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge.

Wer die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Er muss über den Antrag vor der Jahresversammlung orientiert werden und Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen.

Art. 15

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Pro Familie wird der Mitgliederbeitrag nur einfach erhoben. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn eines Vereinsjahrs fällig und zahlbar.

V. Finanzen

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins basieren auf:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Spielgruppen-Beiträgen für die an der Kleinkinder-Spielgruppe teilnehmenden Kinder
- freiwilligen Zuwendungen
- Kapitalzinsen
- Aktivitäten (z.B. Standaktionen usw.)

VI. Rechnungsabschluss und Haftung der Mitglieder

Art. 17

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Art. 18

Für die Verbindlichkeit des Elternvereins -Frauenfeld haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

VII. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zustimmt. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung{dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Vereinsversammlung einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen entscheidet.

Bei der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen einschliesslich Mobiliar während eines Jahres nicht verwertet werden. Erfolgt keine Wiedergründung, muss es nach Ablauf dieser Frist einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.